

Sportgericht des Bezirks Oberbayern

Vorsitzender:

Hans Bopfinger
Birkenstr. 8
85247 Schwabhausen
Hans_Bopfinger@web.de
Tel.: 08138/1538
Tel. tagsüber: 089/2186-2365
Fax tagsüber: 089/2186-3365



Schwabhausen, 07.01.2013

Az.: 05/12

Einspruch des Vereins B vom 08.12.2012 gegen eine Entscheidung des Bezirksfachwartes Mannschaftssport vom 02.12.2012 betreffend die Wertung des im Oktober 2012 ausgetragenen Mannschaftskampfes der 2. Herren-Bezirkliga (Verein A/3.Mannschaft – Verein B)

Das Sportgericht des Bezirks Oberbayern in der Besetzung mit Hans Bopfinger als Vorsitzendem sowie Richard Demleitner und Dirk Bröker als Beisitzern fällt in der o.g. Angelegenheit folgendes Urteil:

1. Die o.g. Entscheidung wird wegen Unzuständigkeit des Bezirksfachwartes Mannschaftssport aufgehoben.
2. Der o.g. Mannschaftskampf wird entsprechend den tatsächlich ausgetragenen Spielen gewertet (Sieg für den Verein A).
3. Der Verein A hat es pflichtwidrig unterlassen, gemäß Nr. 5.2 der Durchführungsbestimmungen für den Ligenspielbetrieb (DfBestLig) eine neue Mannschaftsmeldung zur Genehmigung einzureichen. Von einer Strafe für diese Unterlassung wird abgesehen.
4. Die Kosten des Verfahrens trägt der Bayerische Tischtennis-Verband (BTTV).

(...)

Sachverhalt:

Aus den dem Sportgericht vor und während des Verfahrens übersandten Unterlagen, Stellungnahmen etc. ergibt sich folgender Geschehens-Ablauf:

Mit E-Mail vom 21.10.2012 teilte der Staffelleiter des Deutschen Tischtennisbundes (DTTB) für die Oberliga Bayern (i.f. „SL) dem Verein A (weiterer Adressat u.a.: der BTTV-Verbandsfachwart Mannschaftssport, i.f. „VFW“) mit, dass sich der Spieler X (Pos. 2.3 der Mannschaftsmeldung des Vereins A) tags zuvor durch seinen 4.

Ersatzspieler-Einsatz in der Oberliga-Mannschaft „festgespielt“ habe und ab sofort nicht mehr in der 2. Mannschaft spielberechtigt sei. Für die unteren Mannschaften habe dies keine Auswirkungen. *„Ich bitte den BTTV, diesen Spieler auf Pos. 1.8 als Reservespieler für die Oberliga-Mannschaft einzureihen.“*

Der Verein A reichte keine neue Mannschaftsmeldung zur Genehmigung ein.

Der Oberliga-SL und der VFW wurden hinsichtlich einer Änderung der Mannschaftsmeldung wie folgt tätig: SL am 21.10. und am 28.10.2012 (jeweils identischer Eintrag: *„genehmigt mit Änderung auf den Positionen: 1.8“*) und VFW am 22.10.2012 (Eintrag: *„genehmigt mit Änderung auf den Positionen: 2.3 entfällt, da seit 20.10. nur noch in 1.“*). Am 09.11.2012 nahm der VFW dann noch folgende Eintragung vor: *„Änderung für Spk. Y und Z. Nach dem Aufrücken von X in die Oberliga hat die LLSO-Mannschaft nur noch 5 Stammspieler. Spieler V und W sind seit dem 20.3.2011 inaktiv. Eigeninitiativ (neue MM) wurde der Verein nicht tätig.“*

Am 26.10.2012 trug die 3. Herren-Mannschaft des Vereins A die o.g. Begegnung aus und gewann sie. Hierbei wurde der Spieler Y (Pos. 3.1) eingesetzt.

Die Spielleiterin dieser Liga wertete die Begegnung zunächst kampflös mit 0 : 9 Spielen zu Lasten des Vereins A, weil *„der Verein keine neue Mannschaftsmeldung eingereicht hat, obwohl dem Verein bekannt war, dass in der zweiten Mannschaft zwei Spieler ohne Stammspielerstatus (Anmerkung des Sportgerichts: Gemeint waren wohl die Spieler V und W) in der Mannschaftsmeldung aufgeführt sind“*. Der auf Pos. 3.1 mitwirkende Spieler Y sei nicht mehr einsatzberechtigt gewesen, weil er eigentlich vorher bereits auf Pos. 2.9 hätte nachgezogen werden müssen.

Mit E-Mail vom 22.11.2012 erhob der Verein A Protest gegen diese kampflöse Wertung. Er berief sich hierbei auf die E-Mail des DTTB-Staffelleiters vom 21.10.2012, lt. der sich durch das „Festspielen“ des Spielers X keine Auswirkungen auf die unteren Mannschaften ergeben hätten.

Aufgrund dieses Protestes hob der Bezirksfachwart Mannschaftssport (i.f. „BFW“) mit Entscheidung vom 02.12.2012 die kampflöse Wertung auf und wertete die Begegnung – wie ausgetragen – zu Gunsten des Vereins A. Zwar sei inhaltlich eine kampflöse Wertung zu Gunsten Vereins B angebracht gewesen, die vom Verein A geltend gemachten Gründe des Vertrauensschutzes hätten allerdings Vorrang. Der BFW begründete später gegenüber dem Sportgericht sein Tätigwerden damit, dass die Spielleiterin nicht daheim und nicht erreichbar gewesen sei.

Mit E-Mail vom 08.12.2012 erhob der Verein B beim Sportgericht des Bezirks Oberbayern Einspruch gegen diese Entscheidung des BFW. Ein Nachweis über die Einzahlung des Kostenvorschusses wurde vorgelegt. Begründet wurde dieser Einspruch im Wesentlichen damit, dass jeder Verein selbst dafür verantwortlich sei, seine Mannschaftsmeldungen zeitgerecht entsprechend umzustellen, und sich nicht auf Auskünfte von Fachwarten berufen könne.

Aufgrund dieses Einspruchs leitete der Vorsitzende des Sportgerichts Oberbayern mit Schreiben vom 11.12.2012 ein Verfahren ein, teilte die Besetzung des Sportgerichts mit und gab allen Beteiligten Gelegenheit, sich bis 31.12.2012 zu der Angelegenheit zu äußern.

Der Verein A wiederholte in einer Stellungnahme vom 12.12.2012 seine frühere Argumentation (Vertrauensschutz). Weitere Stellungnahmen diverser Beteiligter sind in die obige Darstellung bereits eingeflossen.

Begründung:

Zu Nr. 1:

Zuständig für Entscheidungen über Proteste im Sinne von § 14 Abs. 1 b) der Rechts-, Verfahrens- und Strafordnung – RVStO – ist die Stelle, die die angefochtene Entscheidung getroffen hat, im konkreten Fall also die Spielleiterin.

Es sind keine Gründe dafür ersichtlich, dass der BFW vertretungsweise tätig geworden ist, insbesondere bestand keine besondere Eilbedürftigkeit. Im übrigen hat die Spielleiterin kurz vor und nach dem 02.12.2012 aktiv als Spielerin an Punktspielen ihres Vereins teilgenommen. Es kann deshalb davon ausgegangen werden, dass sie in den Tagen vor und nach dem 02.12.2012 (Datum der Entscheidung des BFW) durchaus selbst in der Angelegenheit hätte entscheiden können.

Zu Nr. 2:

Die kampflose Wertung einer Begegnung ist einer der schwerwiegendsten Eingriffe in den Mannschaftssport, den die Wettspielordnung (WO) kennt. Sie ist aufgrund dessen nur zulässig, wenn dies in der WO explizit vorgesehen ist. Im konkreten Fall käme eine kampflose Wertung allenfalls zu Lasten des Vereins A wegen eines Verstoßes nach G 8 Spiegelstrich 1 WO – Einsatz eines nicht einsatzberechtigten Spielers (konkret: des Spielers Y) – in Frage.

Auf der zum Spieltermin in click-TT veröffentlichten Mannschaftsmeldung des Vereins A war Spieler Y auf Pos. 3.1 aufgeführt und wäre somit grundsätzlich in der 3. Mannschaft einsatzberechtigt gewesen. Eine Ausnahme hätte nur gegolten, wenn Y (als Folge des Festspielens von X) bereits vor dem Spieltermin von der dritten in die zweite Mannschaft hätte nachgezogen werden **müssen**.

Die Regelung in G 15 WO, auf die sich offenkundig alle in dieser Angelegenheit beteiligten Fachwarte beziehen, ist allerdings **keine Muss**-Bestimmung, vielmehr wird darin den zuständigen Gremien unter bestimmten Voraussetzungen nur das Recht eingeräumt, ein derartiges Nachziehen vorzunehmen; sie können auch darauf verzichten. Außerdem ist G 15 WO rein vom Wortlaut her nur in einem bestimmten Zeitfenster anwendbar, nämlich jeweils **zwischen zwei Halbrunden**.

Ob – wie im konkreten Fall – **während einer laufenden Halbrunde** eine analoge Anwendung von G 15 WO möglich ist, kann für den vorliegenden Streitfall dahingestellt bleiben. Selbst wenn man dies bejaht, ist auf jeden Fall ein Tätigwerden der zuständigen Fachwarte bzw. Gremien erforderlich. Dies war in der strittigen Angelegenheit zunächst gerade eben nicht der Fall: Der VFW hat bei der von ihm vorgenommenen (ersten) Mannschaftsmeldungs-Änderung am 22.10.2012

kein Nachziehen des Spielers Y von der dritten in die zweite Mannschaft gemäß G 15 WO vorgenommen. Der Verein A konnte deshalb davon ausgehen, dass der VFW auf eine etwaige Berechtigung zum Nachziehen von Spielern der dritten in die zweite Mannschaft verzichtet hatte.

Das vom VFW dann am 09.11.2012 vorgenommene (zweite) Nachziehen – dieses Mal des Spielers Y von der dritten in die zweite Mannschaft – konnte keine Rückwirkung auf einen bereits vorher ausgetragenen Mannschaftskampf entfalten.

Zu Nr. 3:

Bei richtigem Ablauf hätte der Verein A aufgrund der Mitteilung des Oberliga-SL von sich aus eine neue Mannschaftsmeldung eingereicht, die dann von den zuständigen Gremien auf Kreis-, Bezirks- und Verbandsebene innerhalb von zwei Wochen (vgl. Nr. 6.5 Satz 2 DfBestLig) hätte genehmigt werden müssen.

Die Verpflichtung des Vereins A gemäß Nr. 5.2 DfBestLig, im Falle eines „Festspielens“ eines Spielers eine neue Mannschaftsmeldung zur Genehmigung einzureichen, ist eindeutig. Ausnahmen sind nicht vorgesehen. Der Verein A hat gegen diese Pflicht verstoßen.

Hauptgrund dafür, dass der Verein A dies unterlassen hat, und für den sich daraus entwickelnden Streitfall war allerdings nach Auffassung des Sportgerichts die zum Teil fehlerhafte, zum Teil auch zumindest irreführende Vorgehensweise des Oberliga-SL und des VFW.

Die Aufforderung des Oberliga-SL an den BTTV, eine Änderung der Mannschaftsmeldung vorzunehmen, stand im Widerspruch zu den DfBestLig, wonach der Verein verpflichtet gewesen wäre, entsprechend aktiv zu werden. Im übrigen hat der SL in seiner Funktion als DTTB-Staffelleiter keine Kompetenzen, festzulegen, welche Auswirkungen sich im Vollzug der einschlägigen BTTV-Regelungen aus dem „Festspielen“ des Spieler X in der Oberliga-Mannschaft für die unteren Mannschaften (diese befinden sich außerhalb der Zuständigkeit des DTTB) ergeben.

Der VFW wartete nicht ab, ob der Verein A von sich aus – so wie in den DfBestLig vorgesehen – eine neue Mannschaftsmeldung zur Genehmigung einreichen würde, sondern nahm bereits acht Stunden (!) nach der Meldung des Oberliga-SL eigeninitiativ Änderungen an der Mannschaftsmeldung vor, allerdings nur auf Positionen der ersten und zweiten Mannschaft. Gründe für diese Eile sind nicht ersichtlich, insbesondere fand das nächste Spiel von Verein A / 2. Mannschaft erst am 03.11.2012 statt. Es wäre also genügend Zeit gewesen, sich mit dem Verein A in Verbindung zu setzen und diesen zur Einreichung einer neuen Mannschaftsmeldung aufzufordern bzw. im Bedarfsfall auch Ordnungsgebühren anzudrohen. Auch war es für das Sportgericht nicht nachvollziehbar, warum der VFW, wenn er annahm, zu einer Änderung gemäß G 15 WO berechtigt zu sein, diese nicht bereits bei seiner ersten Aktion am 22.10.2012 vornahm, sondern erst zweieinhalb Wochen später am 09.11.2012. Die Informationsmöglichkeit mittels click-TT darüber, dass zwei Spieler der zweiten Mannschaft schon über ein Jahr

lang keinen Einsatz mehr gehabt hatten, war vom 22.10.2012 bis zum 09.11.2012 unverändert.

Es liegt auf der Hand, dass der Verein A aufgrund der Vorgehensweise der beiden o.g. Fachwarte die Angelegenheit mit dem (ersten) Nachziehen seitens des VFW am 22.10.2012 für abschließend erledigt hielt und dass der Verein nicht auf die Idee kam, er müsse von sich aus noch eine neue Mannschaftsmeldung zur Genehmigung einreichen.

Das Sportgericht stufte aufgrund dessen das Verschulden des Vereins A (Unterlassung einer neuen Mannschaftsmeldung) als sehr gering ein und sah von einer Bestrafung ab.

Zu Nr. 4:

Auf den Einspruch des Vereins B hin wurde die Entscheidung des Bezirksfachwarts Mannschaftssport vom 02.12.2012 aufgehoben (Nr. 1 dieses Urteils).

Aufgrund dessen hat der BTTV gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 RVStO die Verfahrenskosten zu tragen.

(...)

Rechtsmittelbelehrung:

(...)

gez.
Hans Bopfinger
Vorsitzender

gez.
Richard Demleitner
Beisitzer

gez.
Dirk Bröker
Beisitzer